

Vorlage für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am Mittwoch, den 02. Juli 2014 um 18.30 Uhr im Kleinen Saal des Regionalen Bürgerzentrums Büdelsdorf, Am Markt 2, 24782 Büdelsdorf

Öffentlicher Teil:

Zu 1) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Zu 2) Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift von der Sitzung am 05. Juni 2014

Zu 3) Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht auf der Tagesordnung stehen

Zu 4) 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büdelsdorf
- Beratung über die Abwägung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange -
- Abschließender Beschluss -

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 15.11.2012 beschlossen, die 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büdelsdorf aufzustellen. Planungsziel dieser Änderung ist die Ausweisung von Gewerbeflächen zur Deckung des Bedarfes an Flächen für überwiegend klein- und mittelständische Betriebe.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde per Anschreiben vom 09.01.2014 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 27.01.2014 durchgeführt worden.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde durch den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 20.03.2014 gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB ist durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 24.04.2014 bis einschließlich 23.05.2014 durchgeführt worden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2

BauGB wurde mit Anschreiben vom 09.04.2014 durchgeführt. Die angeschriebenen Träger öffentlicher Belange und benachbarte Gemeinden konnten bis einschließlich 16.05.2014 ihre Stellungnahmen abgeben.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist der Vorlage als **Anlage 1** (nur für Ausschussmitglieder und Fraktionsvorsitzende) beigelegt.

Die Planunterlagen der 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurden den Ausschussmitgliedern und Fraktionsvorsitzenden mit der Vorlage für den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur Sitzung am 20.03.2014 übersandt. Aufgrund des Umfangs der Unterlagen werden diese nicht erneut beigelegt, können aber in der Verwaltung eingesehen werden.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird gebeten, der Stadtvertretung zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen.

Beschlussempfehlung:

1.

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden werden gemäß der anliegenden Aufstellung (**Anlage 1**) zur Kenntnis genommen, berücksichtigt oder nicht berücksichtigt.

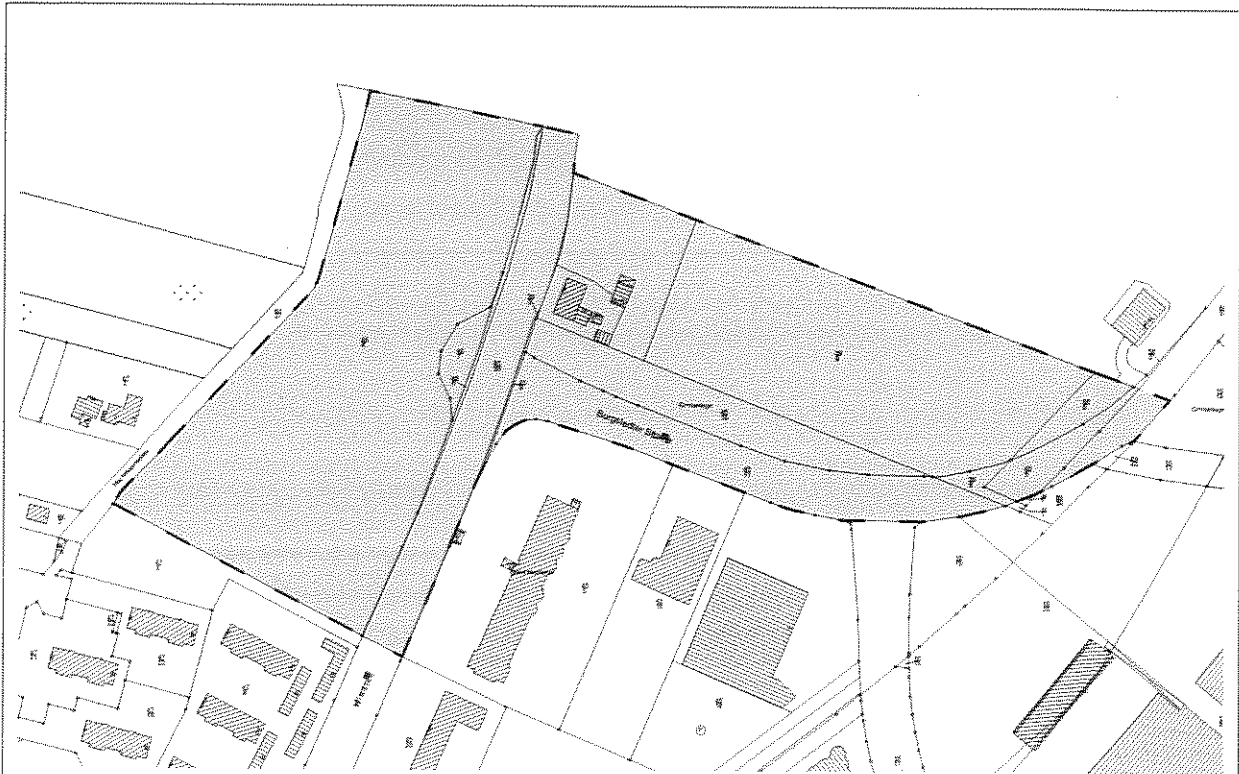
Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2.

Die Stadtvertretung beschließt die 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büdelsdorf.

Der Geltungsbereich der 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes liegt im nördlichen Bereich des Stadtgebietes von Büdelsdorf, nördlich des Redders nördlich der Grundstücke Hollerstraße 145 – 149 bzw. Bertha-von-Suttner-Straße 26 sowie der Borgstedter Straße (L 42), östlich der Straße Hochmoorredder, südlich der nördlichen Stadtgrenze und westlich der Borgstedter Straße (L 42),

Der genaue Plangeltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte durch schwarze Umstrichelung gekennzeichnet.



3. Die Begründung wird gebilligt.

4.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büdelsdorf zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

Zu 5) 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büdelsdorf
- Beratung über die Abwägung der öffentlichen Auslegung und der
Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher
Belange -
- Abschließender Beschluss -

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 18.04.2013 beschlossen, die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büdelsdorf aufzustellen. Planungsziel dieser Änderung ist die Anpassung des Flächennutzungsplanes entsprechend der Schulentwicklungsplanung sowie die Änderung des nördlichen Bereiches von Grünflächen in Flächen für den Gemeinbedarf.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde per Anschreiben vom 20.12.2013 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 27.01.2014 durchgeführt worden.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss wurde durch den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 20.03.2014 gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB ist durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 24.04.2014 bis einschließlich 23.05.2014 durchgeführt worden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde mit Anschreiben vom 07.04.2014 durchgeführt. Die angeschriebenen Träger öffentlicher Belange und benachbarte Gemeinden konnten bis einschließlich 16.05.2014 ihre Stellungnahmen abgeben.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist der Vorlage als **Anlage 2** (nur für Ausschussmitglieder und Fraktionsvorsitzende) beigelegt.

Die Planunterlagen der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden den Ausschussmitgliedern und Fraktionsvorsitzenden mit der Vorlage für den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur Sitzung am 20.03.2014 übersandt. Aufgrund des Umfangs der Unterlagen werden diese nicht erneut beigelegt, können aber in der Verwaltung eingesehen werden.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr wird gebeten, der Stadtvertretung zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen.

Beschlussempfehlung:

1.

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden werden gemäß der anliegenden Aufstellung (**Anlage 2**) zur Kenntnis genommen, berücksichtigt oder nicht berücksichtigt.

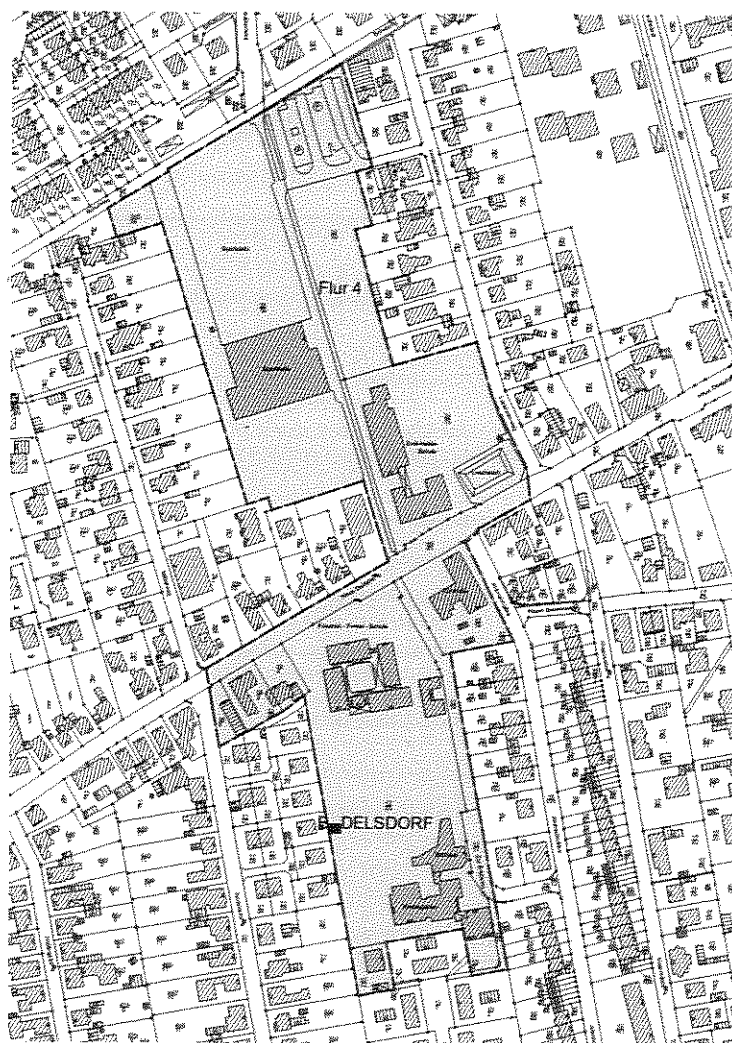
Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2.

Die Stadtvertretung beschließt die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büdelsdorf.

Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im nordwestlichen Bereich des Stadtgebietes von Büdelsdorf und wird im Wesentlichen begrenzt – im Norden durch die südliche Grenze des Schulweges, im Osten durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung westlich Lorenzenweg und Ahlmannallee, im Süden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung Heinrich-Jacobs-Platz 5,7 bzw. 9 sowie im Westen durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung östlich Annenstraße, des Grundstücks Neue Dorfstraße 65 und der Bebauung östlich Mittelweg.

Der genaue Plangeltungsbereich ist in der nachstehenden Übersichtskarte durch schwarze Umstrichelung gekennzeichnet.



3. Die Begründung wird gebilligt.

4.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büdelsdorf zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

Zu 6) Bebauungsplan Nr. 53 A „Neubau der Heinrich-Heine-Schule“ der Stadt Büdelsdorf - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -

Grundlage für dieses Bauleitplanverfahren ist die Entscheidung der Stadtvertretung vom 24.01.2013, den Neubau der Heinrich-Heine-Schule auf dem Gelände der jetzigen Emil-Nolde-Schule zu errichten. Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr fasste daraufhin in seiner Sitzung vom 18.04.2013 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 53 „Neubau der Heinrich-Heine-Schule“. Zeitgleich

wurde mit Beschluss vom 18.04.2013 das Verfahren zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet.

Für beide Verfahren wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. BauGB am 27.01.2014 in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Aufforderung zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB fand in der Zeit vom 20.12.2013 bis 03.02.2014 statt.

Die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung sind in der **Anlage 3** aufgelistet.

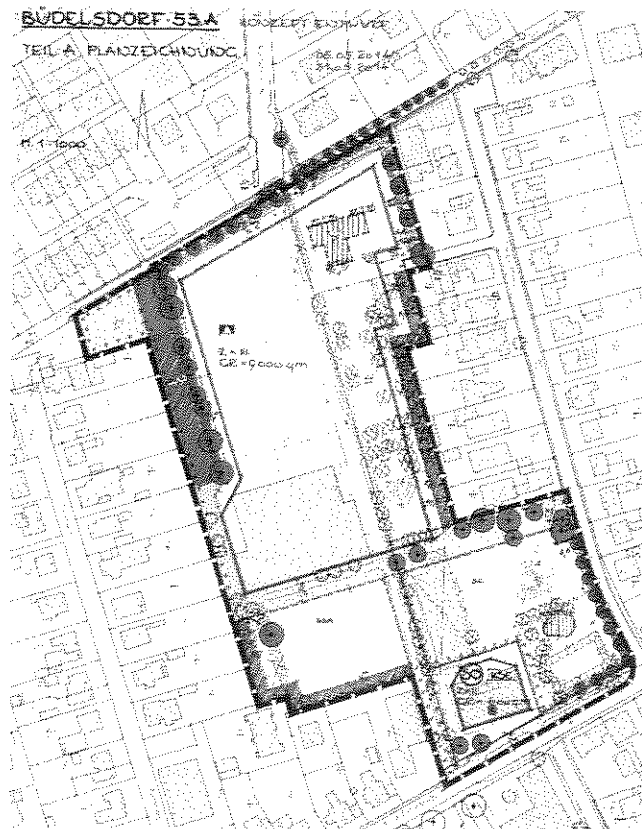
Zusätzlich wurden, um eine größtmögliche Transparenz der Bauleitplanverfahren gegenüber allen Beteiligten zu gewährleisten, mehrere Informationsveranstaltungen sowie eine Einwohnerversammlung durchgeführt. Die genauen Ziele und Abläufe wurden dabei hinreichend erläutert und den Bürgerinnen und Bürgern nahe gebracht.

Während der Stellung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 53 „Neubau der Heinrich-Heine-Schule“ hat sich herausgestellt, dass die Realisierung des Neubaus in angemessener Geschossigkeit nur nördlich der Sporthalle erfolgen kann.

Daher enthält der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 53 im nördlichen Bereich ein ca. 9.000 qm großes Baufenster (inklusive vorhandener Turnhalle). Hier ist die Bebauung mit einem Schulbaukörper mit bis zu drei Geschossen vorgesehen. Südlich der Turnhalle ist die Errichtung einer Stellplatzanlage sowie eine Fläche für Schulsport geplant. Der Altbau der Emil-Nolde-Schule soll veräußert und einer neuen Nutzung zugeführt werden. Der bereits jetzt vorhandene Grünstreifen im nordwestlichen Plangeltungsbereich bleibt erhalten. Darüber hinaus ist die Anlage einer Grünzone zwischen der Turnhalle / dem Schulhof und der Stellplatzanlage vorgesehen.

Da sich im Laufe des Planungsprozesses eine Konzentration auf den Bereich nördlich der Neuen Dorfstraße ergeben hat, wird der Plangeltungsbereich geteilt. Der genaue Plangeltungsbereich des hier im Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu behandelnden Bebauungsplanes Nr. 53 A „Neubau der Heinrich-Heine-Schule“ ist in der nachstehenden Übersichtskarte durch schwarze Umstrichelung gekennzeichnet.

Der Entwurf der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 53 A „Neubau der Heinrich-Heine-Schule“, bestehend aus dem Entwurf der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht, ist für die Ausschussmitglieder und die Fraktionsvorsitzenden dieser Vorlage als **Anlage 4** beigelegt.



Der Entwurf wird während der Sitzung ausführlich vorgestellt.

Der Ausschuss wird auf Grundlage des in der Sitzung vorgestellten Entwurfes gebeten, folgenden Beschluss zu fassen.

Beschlussempfehlung

1.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 A „Neubau der Heinrich-Heine-Schule“, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung einschließlich des Umweltberichtes dazu, wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im nordwestlichen Teil des Stadtgebietes und wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze des Schulweges,
- im Osten durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung westlich des Lorenzenweges bzw. die westliche Grenze des Lorenzenweges,
- im Süden durch die nördliche Grenze der Fahrbahn der Neuen Dorfstraße,
- im Westen durch die östlichen bzw. nördlichen Grenzen der Grundstücke Neue Dorfstraße 67, 61a und Mittelweg 3a bis c sowie die östlichen Grundstücksgrenzen der Bebauung östlich des Mittelweges.

2.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 A „Neubau der Heinrich-Heine-Schule“, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung einschließlich des Umweltberichtes dazu, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

3.

Der Bürgermeister wird weiterhin beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen sowie die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ferner sind diejenigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die anlässlich des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 4 BauGB Anregungen vorgetragen haben, von dem Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Zu 7) Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten

In Ergänzung des Beschlusses vom 20. März 2014 sollte aus Gründen der Rechtssicherheit das als **Anlage 5** beigefügte Bauprogramm beschlossen werden, in dessen Anlage die jeweiligen Straßen mit der Anzahl der umzurüstenden Lichtpunkte aufgeführt sind. In dieser Liste wurde die Glück-Auf-Allee zusätzlich aufgenommen.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr beschließt in Ergänzung des Beschlusses vom 20. März 2014 das als **Anlage 5** beigefügte Bauprogramm für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten.

Zu 8) Informationen

8.1 Sanierungsgebiet Hollerstraße-West

Auswahlverfahren Investorenwettbewerb „Neues Wohnen - mittendrin“

Das Gelände des ehemaligen Autohauses in der Hollerstraße-West und der ehemaligen Baufirma in der Neuen Dorfstraße soll im Rahmen eines Investorenwettbewerbes vermarktet werden.

Die Vergabe der Grundstücke erfolgt als Interessenbekundungsverfahren (1. Stufe) mit anschließendem Verhandlungsverfahren (2. Stufe).

Das Interessenbekundungsverfahren dient der Erstinformation der Interessenten und der Bewerber, der Bekundung des generellen Interesses und der Auswahl von zwei bis zu fünf geeigneten und erfahrenen Bewerbern für das anschließende Verhandlungsverfahren.

Im Verhandlungsverfahren werden die Bewerber aufgefordert, einen detaillierten und verbindlichen Bewerbungsbeitrag zu erstellen. Dieser wird durch ein Auswahlgremium geprüft und bewertet. Der Zuschlag erfolgt auf der Grundlage der Empfehlung des Auswahlgremiums durch die Stadtvertretung der Stadt Büdelsdorf an den aussichtsreichsten Bewerber.

Das Verfahren beginnt mit der Veröffentlichung der Auslobung am 25.06.2014 und ist weiter wie folgt terminiert:

- | | |
|---|-----------------------|
| • Rückfragen bis | 07.07.2014, 12.00 Uhr |
| • Rücksendung der beantworteten Fragen bis | 11.07.2014 |
| • Abgabe des Teilnahmeantrages | 25.07.2014, 12.00 Uhr |
| • Sitzung des Auswahlgremiums bis | 15.08.2014 |
| • Benachrichtigung der Teilnehmer für die Verhandl. | 21.08.2014 |
| • Abgabe des verbindlichen Kaufangebotes | 26.09.2014, 12.00 Uhr |
| • Verhandlungsgespräche | 41. KW 2014 |
| • Sitzung des Auswahlgremiums bis | 15.10.2014 |
| • Vergabeempfehlung des Auswahlgremiums | 15.10.2014 |
| • Befassung städt. Gremien mit Vergabezuschlag | bis 24.10.2014 |

Das Auswahlgremium soll neben dem Bürgermeister der Stadt Büdelsdorf, Vertretern des Fachbereichs Bauen und Umwelt der Städte Rendsburg und Büdelsdorf, je einem Vertreter des Innenministeriums SH und der BIG-Städtebau GmbH auch mit einem Mitglied des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr der Stadt Büdelsdorf besetzt werden.

Der Ausschuss wird um Benennung eines Mitgliedes aus den eigenen Reihen gebeten.

Zu 9) Anfragen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie der Bürgerlichen Mitglieder

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung des Ausschusses voraussichtlich nichtöffentlich beraten

Zu 10) Grundstücksangelegenheiten

Öffentlicher Teil:

**Zu 11) Bekanntgabe von Beschlüssen und Empfehlungen zu dem in
nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkt**

Büdelsdorf, den 23. Juni 2014


Hein



19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büdelsdorf

- Abwägung der im Zuge der formellen Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen -

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentl. Belange; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	z. K. genommen	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei / Landesplanungsbehörde - vom 23.04.2014, eingegangen am 29.04.2014	Bezug auf die Hinweise in der Stellungnahme vom 18.02.2014 anlässlich des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens, dass die Fläche des Plangebietes in der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg als wohnbauliche Potentialfläche der I. Priorität dargestellt ist; deshalb bestehen seitens der Landesplanung zunächst Bedenken gegenüber dieser Planung. Landesplanerische Bedenken könnten vor dem Hintergrund der zentralörtlichen Funktion der Stadt Büdelsdorf zurückgestellt werden, wenn das Verhältnis dieser Planung zu den übrigen im Entwicklungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen erläutert und geklärt wird und die Gremien der AÖR dieser Planung zustimmen. Außerdem sollte sich die Gebietsentwicklungsplanung frühzeitig mit der Frage der Aufgabenteilung zwischen örtlichen Gewerbebetrieben und der gewerblichen Schwerpunktsetzung im Bereich Borgstedtfelde auseinandersetzen. Da aus den Planunterlagen nicht ersichtlich ist, dass die o. g. Punkte abgearbeitet worden sind, werden die damals geäußerten Bedenken weiterhin aufrecht erhalten.	Da das Ergebnis der Abwägung zur Stellungnahme vom 18.02.2014 aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren durch den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr der Stadt Büdelsdorf am 20.03.2014 versendet und erst nach Eingang des Schreibens vom 23.04.2014 übersandt worden ist, werden auch die damals in die Abwägung eingestellten Kriterien bzgl. des Verhältnisses dieser Planung zu den übrigen im Entwicklungsplan dargestellten gewerblichen Potentialflächen im Bereich der Stadt Büdelsdorf nochmals erläutert. Im Entwurf der Fortschreibung zum Entwicklungsplan der Gebietsentwicklungsplanung für den Stadt-Umland-Bereich Rendsburg, Stand: Juli 2008, ist das Plangebiet als Entwicklungspotential für Wohnbauflächen / Gemischte Bauflächen der I. Prioritätsstufe ausgewiesen. Dieser Zielsetzung wird bzgl. des Ansatzes von gewerblichen Nutzungen, die bezüglich ihres Emissionsverhaltens den in Gemischten Bauflächen zulässigen Werten und Nutzungen entsprechen sollen, gefolgt. Der Ansatz von Wohnbebauung bzw. einem entsprechend hohen Wohnanteil aus üblichen Mischgebieten ist wegen der Vorbelastung des Plangebietes durch das Verkehrsaufkommen auf den überörtlichen Verkehrsflächen sowie den nahe gelegenen und durch verbindliche Bauleitpläne gesicherten Eingeschränkten Industriegebieten (Gle) nicht anzustreben oder sinnvoll umsetzbar. Die in der Gebietsentwicklungsplanung ausgewiesenen Entwicklungspotentiale für gewerbliche Bauflächen der Prioritätsstufe I stehen entweder aus eigentumsrechtlichen Gründen oder wegen entgegenstehender Zielsetzungen der Stadt Büdelsdorf für ihre	X		

Anlage 1

		gewerbliche Entwicklung nicht für den Ansatz von klein- und mittelständischen Betrieben mit geringem Emissionspotential zur Verfügung. Die Konzeption des Entwicklungsplanes aus dem Jahre 2008 (und damit vor mehr als 5 Jahren) ist sowohl bezüglich der gewerblichen als auch in manchen Bereichen bezüglich der wohnbaulichen Entwicklung anpassungsbedürftig; deshalb hat die GEP 2009 eine diesbezügliche Fortschreibung beschlossen, die jedoch noch nicht umgesetzt worden ist. Die derzeit mit „A2“ und „B2“ bezeichneten Flächen im Bereich der Carlshütte sind im Privateigentum, werden durch gewerbliche Betriebe genutzt bzw. dienen als sinnvoll zugeordnete Vorratsflächen für eine nachhaltige Entwicklung dieser Betriebe und stehen für eine anderweitige Nutzung nicht zur Verfügung. Außerdem wäre hier der Ansatz einer Vielzahl von klein- und mittelständischen Betrieben mit geringem Grundstücksbedarf und dem daraus resultieren Verkehrsaufkommen, das entweder über die Vorwerkallee oder die Straße Am Friedrichsbrunnen innerhalb der Ortsdurchfahrt an die Hollerstraße (B 203) angebunden werden müsste, unverträglich. Die derzeit mit „H“ und „I“ bezeichneten Flächen sind bereits durch den Bebauungsplan Nr. 29 „Brandheide - Ost“ der Stadt Büdelsdorf als Industriegebiete mit unterschiedlich hohem zulässigen Emissionsgrad (GI1 und GI2) wegen der im Umgebungsbereich vorhandenen Wohnbebauung rechtsverbindlich überplant. Diese Flächen sollen weiterhin als Vorrats- und Erweiterungsflächen für Industriebetriebe bzw. Betriebe mit hohem Emissionsgrad und Verkehrsaufkommen vorgehalten werden. In der Sitzung vom 12.03.2014 hat der Vorstand der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (AoR) übereinstimmend festgestellt, dass die in der Stadt Büdelsdorf vorgesehene gewerbliche Entwicklung nicht in Konkurrenz zum geplanten Gewerbegebiet in Borgstedtfelde (weder zeitlich noch aufgrund der hier im Vordergrund stehenden Zielgruppe bzgl. des Ansatzes von kleinen, bereits in Büdelsdorf ansässigen Gewerbebetrieben mit einem Flächenbedarf zwischen 1 500 - 2 000 qm) steht. Seitens des Vorstandes wurde eine entsprechende Änderung in der GEP zugestimmt, zumal so eine Situation bereinigt wird, die - mit Blick auf die Entwicklung in Borgstedt und die unmittelbar angrenzenden Gewerbeflächen in Büdelsdorf - im Rahmen der 1. Fortschreibung des Entwicklungsplanes bereits an „Klärungsbedürftig“ gekennzeichnet wurde.		
--	--	---	--	--

			Da seitens der Landesplanungsbehörde in Aussicht gestellt wurde, dass vor dem Hintergrund der zentralörtlichen Funktion der Stadt Büdelsdorf bei Erläuterung bzgl. der Verfügbarkeit und Zielsetzung für diese Flächen sowie bei Zustimmung der AöR zu dieser Planung landesplanerische Bedenken zurückgestellt werden können, geht die Stadt Büdelsdorf davon aus, dass diese Voraussetzungen nunmehr erfüllt sind.		
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 - vom 29.04.2014, eingegangen am 29.04.2014	Hinweis, dass die Stellungnahme des Kompetenzzentrums Baumanagement Kiel - K 4 - vom 20.01.2014 weiterhin ihre Gültigkeit behält.		Mit dem Inhalt des Schreibens des Kompetenzzentrums Baumanagement Kiel - K 4 - vom 21.01.2014 hat sich der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr der Stadt Büdelsdorf bereits in seiner Sitzung am 20.03.2014 anlässlich der Abwägung der während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen befasst. Es wurde ein Abschnitt in die Begründung zur 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächenutzungsplanes aufgenommen, der darauf hinweist, dass das Plangebiet sowohl innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsanlage Brekendorf als auch der Verteidigungsanlage Büdelsdorf liegt. Weiterhin wurde ausgeführt, dass die Flächen innerhalb des Bauschutzbereiches für den Flugplatz Hohn und im Wirkungsbereich von Flugsicherungsanlagen liegen und dass mit Immissionen durch den Flugbetrieb - wie auch im übrigen Teil der bebauten Ortslage - gerechnet werden muss.	X	
	Erneute Bestätigung, dass wegen der schon bestehenden Bebauung keine Bedenken bestehen, soweit eine Bauhöhe von 14 m über Gelände nicht überschritten wird.		Auch hierzu war bereits ein entsprechender Hinweis in die Begründung zur 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächenutzungsplanes als vorbereitendem Bauleitplan aufgenommen worden. Die Höhenbeschränkung wird bzgl. der Vorgaben für maximale Gebäudehöhen bei der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 52 „Am Dolmen“) beachtet werden.	X	
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein vom 13.05.2014, eingegangen am 15.05.2014	Bezug auf die Hinweise in der Stellungnahme vom 10.02.2014, dass die Anbauverbotszonen entlang der freien Strecken der B 203 und der L 42 nachträglich in der Planzeichnung darzustellen sind und in diesen Bereichen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten und für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen; Anlagen der Außerwerbung stehen dem		Da das Ergebnis der Abwägung zur Stellungnahme vom 10.02.2014 aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren durch den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr der Stadt Büdelsdorf am 20.03.2014 versehentlich verspätet und erst nach Eingang des Schreibens vom 13.05.2014 übersandt worden ist, werden die damals in die Abwägung eingestellten Kriterien nochmals erläutert. In der Planzeichnung sind sowohl die Grenze der Ortsdurchfahrt der B 203 als auch die Anbauverbotszonen entlang der B 203 bzw. der L 42 dargestellt. Bezüglich der Bindungen in diesen	X	

	gleich und bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung. Hinweise, dass die verkehrliche Erschließung der Baugebiete ausschließlich über die im Vor-entwurf zum Bebauungsplan dargestellten Zuwegungen zu erfolgen hat und direkte Zufahrten entlang der freien Strecken nicht angelegt werden dürfen. Die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrsplatzes ist zu gewährleisten; außerdem sind im westlichen Baugebiet Flächen freizuhalten, die eine Erweiterung des Kreisverkehrsplatzes ermöglichen. Weitere Hinweise zur technischen Ausbildung und zum Bau der Einmündung von Erschließungsstraßen, zur Ausbildung erforderlicher Sichtfelder, zur Anordnung von Baumpflanzungen sowie zu Kostenübernahmen und Verkehrssicherungspflichten. Hinweis, dass Immissionsschutz von den Bau- lastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden kann und Schallschutzmaßnahmen sowie ausreichender Schutz der Bebauung vor Immissionen zu beachten ist.	Bereichen sind Aussagen in der Begründung getroffen worden. X	
Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde - Fachdienst Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen - vom 15.05.2014, eingegangen am 19.05.2014		Der Hinweis betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung der 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes. Dies wird anlässlich des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Dolmen“ zu beachten sein. X	
	Bezug auf die Hinweise in der Stellungnahme vom 18.02.2014, dass gem. Ziffer 2.6 des Landesentwicklungsplanes vor der Neuausweisung von Gewerblichen Flächen geeignete Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte zu nutzen sind. Insbesondere wegen des Widerspruches zum derzeitigen Entwicklungsstand der Gebietsentwicklungsplanung, der für das Plan- gebiet Entwicklungspotentiale für Wohnbauflächen und Gemischte Bauflächen der I. Prioritäts- stufe ausweist und zwingende städtebauliche Gründe für eine veränderte Bauleitplanung an dieser Stelle nicht erkennbar sind, werden Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung erhoben. Vielmehr sind die in der GEP ausgewiesenen Entwicklungspotentiale für gewerbliche Bauflächen der Prioritätsstufe I (A2, B2, H und I) prioritär zu überplanen.	Da das Ergebnis der Abwägung zur Stellungnahme vom 18.02.2014 aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren durch den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr der Stadt Büdelsdorf am 15.05.2014 versehentlich verspätet und erst nach Eingang des Schreibens vom 23.04.2014 übersandt worden ist, werden auch die damals in die Abwägung eingestellten Kriterien bzgl. des Verhältnisses dieser Planung zu den übrigen im Entwicklungsplan dargestellten gewerblichen Potentialflächen im Bereich der Stadt Büdelsdorf nochmals erläutert. Im Entwurf der Fortschreibung zum Entwicklungsplan der Gebietsentwicklungsplanung für den Stadt-Umland-Bereich Rendsburg, Stand: Juli 2008, ist das Plangebiet als Entwicklungspotential für Wohnbauflächen / Gemischte Bauflächen der I. Prioritäts- stufe ausgewiesen. Dieser Zielsetzung wird bzgl. des Ansatzes von gewerblichen Nutzungen, die bezüglich ihres Emissionsverhaltens den in Gemischten Bauflächen zulässigen Werten und Nutzungen ent- X	

		sprechen sollen, gefolgt. Der Ansatz von Wohnbebauung bzw. einem entsprechend hohen Wohnanteil aus üblichen Mischgebieten ist wegen der Vorbelastung des Plangebietes durch das Verkehrsaufkommen auf den überörtlichen Verkehrsflächen sowie den nahe gelegenen und durch verbindliche Bauleitplanung gesicherten Eingeschränkten Industriegebieten (Gle) nicht anzustreben oder sinnvoll umsetzbar. Die in der Gebietsentwicklungsplanung ausgewiesenen Entwicklungspotentiale für gewerbliche Bauflächen der Prioritätsstufe I stehen entweder aus eigentumsrechtlichen Gründen oder wegen entgegenstehender Zielsetzungen der Stadt Büdelsdorf für ihre gewerbliche Entwicklung nicht für den Ansatz von klein- und mittelständischen Betrieben mit geringem Emissionspotential zur Verfügung. Die Konzeption des Entwicklungsplanes aus dem Jahre 2008 (und damit vor mehr als 5 Jahren) ist sowohl bezüglich der gewerblichen als auch in manchen Bereichen bezüglich der wohnbaulichen Entwicklung anpassungsbedürftig; deshalb hat die GEP 2009 eine diesbezügliche Fortschreibung beschlossen, die jedoch noch nicht umgesetzt worden ist. Die derzeit mit „A2“ und „B2“ bezeichneten Flächen im Bereich der Carlschütte sind im Privateigentum, werden durch gewerbliche Betriebe genutzt bzw. dienen als sinnvoll zugeordnete Vorratsflächen für eine nachhaltige Entwicklung dieser Betriebe und stehen für eine anderweitige Nutzung nicht zur Verfügung. Außerdem wäre hier der Ansatz einer Vielzahl von klein- und mittelständischen Betrieben mit geringem Grundstücksbedarf und dem daraus resultierenden Verkehrsaufkommen, das entweder über die Vorwerkallee oder die Straße Am Friedrichsbrunnen innerhalb der Ortsdurchfahrt an die Hollerstraße (B 203) angebunden werden müsste, unverträglich. Die derzeit mit „H“ und „I“ bezeichneten Flächen sind bereits durch den Bebauungsplan Nr. 29 „Brandheide - Ost“ der Stadt Büdelsdorf als Industriegebiete mit unterschiedlich hohem zulässigen Emissionsgrad (G11 und G12) wegen der im Umgebungsbereich vorhandenen Wohnbebauung rechtsverbindlich überplant. Diese Flächen sollen weiterhin als Vorrats- und Erweiterungsflächen für Industriebetriebe bzw. Betriebe mit hohem Emissionsgrad und Verkehrsaufkommen vorgehalten werden. In der Sitzung vom 12.03.2014 hat der Vorstand der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (AoR) übereinstimmend festgestellt, dass die in der Stadt Büdelsdorf vorgesehene gewerbliche Entwicklung nicht in Konkurrenz zum geplanten Gewerbegebiet in Borgstedtfelde (weder zeitlich noch aufgrund der hier im Vordergrund stehenden Ziel-		
--	--	--	--	--

			gruppe bzgl. des Ansatzes von kleinen, bereits in Büdelsdorf ansässigen Gewerbebetrieben mit einem Flächenbedarf zwischen 1 500 - 2 000 qm) steht. Seitens des Vorstandes wurde der entsprechenden Änderung in der GEP zugestimmt, zumal so eine Situation bereinigt wird, die - mit Blick auf die Entwicklung in Borgstedt und die unmittelbar angrenzenden Gewerbeflächen in Büdelsdorf - im Rahmen der 1. Fortschreibung des Entwicklungsplanes bereits an „klärungsbedürftig“ gekennzeichnet wurde.		
Für die Zulässigkeit von Betriebsleiterwohnungen in dem beschriebenen Umfang und Ausmaß ist die Begründung um eine nachvollziehbare städtebauliche Begründung zu ergänzen; andernfalls werden Bedenken gegen die Zulassung von Wohnungen erhoben.		X	Der Hinweis betrifft nicht das Verfahren zur Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes und wird anlässlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Dolmen“ in die Abwägung eingestellt werden. Auf welcher Basis Bedenken gegen die Zulassung von Betriebsleiter- und vergleichbaren Wohnungen in einem Gewerbegebiet erhoben werden, kann nicht nachvollzogen werden - dies entspricht dem Zulässigkeitsrahmen gemäß § 8 der Baunutzungsverordnung und die Vorgabe einer Größenbegrenzung wird seitens der Landesplanungsbehörde ausdrücklich für erforderlich gehalten.		
Die Emissionen sind im weiteren Verfahren gutachterlich nachzuweisen.		X	Die Anregung betrifft im Wesentlichen nicht die vorbereitende Bauleitplanung. Hier sind in der Planzeichnung die entsprechenden Flächen mit Hinweis auf Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen dargestellt und in der Begründung Aussagen bzgl. der Zielsetzung getroffen worden. Der daraus zu entwickelnde Bebauungsplan Nr. 52 „Am Dolmen“ wird die Baugebiete als Eingeschränkte Gewerbegebiete (GEE) und den in diesen Gebieten max. zulässigen flächenbezogenen Schallleistungspegel entsprechend dem für Mischgebiete festsetzen. Ob darüber hinaus ein gutachterlicher Nachweis von Emissionen erforderlich ist, wird in diesem Verfahren zu klären bzw. in die Abwägung einzustellen sein.		X
Da es sich bei der vorliegenden 19. Änderung des Flächennutzungsplanes auch um eine Erweiterung des bestehenden Flächennutzungsplanes handelt, ist die vorgelegte Bauleitplanung entsprechend zu bezeichnen.			Der in Aufstellung befindliche vorbereitende Bauleitplan ist bereits als „19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büdelsdorf“ bezeichnet worden.		
Hinweis, dass die umgemeindeten Flächen insgesamt per Anpassung im Flächennutzungsplan darzustellen sind.		X	Die Stadt Büdelsdorf beabsichtigt, in Kürze entweder eine Neuaufstellung ihres Flächennutzungsplanes oder eine Zusammenfassung und Neubekanntmachung des bestehenden Flächennutzungsplanes einschließlich seiner zwischenzeitlich umfassen-		

Hinweise des Fachdienstes Untere Naturschutzbehörde, dass im Umweltbericht die Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Grünzonen darzustellen sind und zu erläutern ist, wie die Erhaltung dauerhaft gesichert werden soll. Weiterhin sind eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie artenschutzrechtliche Aussagen für die naturschutzfachliche Prüfung erforderlich. Außerdem ist aufgrund der besonderen Ortsrandsituation am Kreisel, dem Zusammentreffen mehrerer Hauptverkehrsstraßen und der bedeutenden Ortseingangssituation das Landschaftsbild nicht von allgemeiner Bedeutung sondern besonders zu sichern. Das gilt für den gesamten Knickbestand und den Grünzug an der Straße nach Borgstedt. Die „Konfliktvermeidung“ in der die Erhaltung der Landschaftselemente als Option aufgezeigt wird, ist keine Wahmöglichkeit sondern verbindlich zu beachten. Dabei ist nicht nur der Übergang nach Borgstedt sondern auch die Autobahn zu betrachten.	den Änderungen vorzunehmen. In diesen Verfahren werden dann - nach erfolgter Ergänzung des Landschaftsplanes - auch die übrigen eingemeindeten Flächen überplant werden. Den Hinweisen wird im Rahmen des Umweltberichtes nach Abschluss der derzeit anstehenden artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 52 „Am Dolmen“ voll inhaltlich gefolgt werden. Die öffentlichen Grünzonen werden im Eigentum der Stadt Büdelsdorf verbleiben; ihre dauerhafte Sicherung sowie Pflege und Unterhaltung sind dadurch gewährleistet. Im Umweltbericht zur 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes als vorbereitendem Bauleitplan werden diejenigen Aussagen getroffen, die für dieses Bauleitplanverfahren erforderlich sind und angemessenerweise verlangt werden können. Der derzeitige Ortsrand ist durch einen großen Verkehrsknotenpunkt und entsprechende Verkehrsströme geprägt. Die Situation wirkt durch die Grüngestaltung des Verkehrskreisels und die Alleen zwar gut eingegrünt, eine besondere historische Eigenart oder Naturnähe der Landschaft ist im betroffenen Raum allerdings nicht festzustellen. Somit wird daran festgehalten, dass das Landschaftsbild hinsichtlich seiner Qualität an diesem Standort nicht als Landschaftsbild besonderer Bedeutung sondern als Landschaftsbild allgemeiner Bedeutung bewertet wird. Die Stadt Büdelsdorf teilt allerdings die Meinung, dass das Landschaftsbild aufgrund der Ortseingangssituation besonders zu sichern ist. Dies soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 52 „Am Dolmen“ über eine angemessene grünplanerische Gestaltung der Ortseinfahrten und der Übergänge zur freien Landschaft berücksichtigt werden. Die Forderung, dass die Erhaltung des Knickbestandes und des Grünzugs an der Straße nach Borgstedt nicht als Option zu verstehen sondern verbindlich zu beachten ist, kann auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wegen des nur geringen Detaillierungsgrades und der fehlenden Möglichkeit für verbindliche Festsetzungen nicht Rechnung getragen werden. Die Stadt Büdelsdorf wird bei der Ausarbeitung des nachfolgenden Bebauungsplanes eine Erhaltung von schützenswerten Landschaftselementen entlang der Straßenzüge nach Borgstedt und zur Autobahn besonders beachten.	X X X
Hinweis, dass die Stellungnahme des Fachdienstes Wasser, Bodenschutz und Abfall (Unter-	Die damalige Stellungnahme beinhaltet lediglich allgemeine Aussagen zum anzunehmenden Verschmutzungsgrad und zur	X

	re Wasserbehörde - Abwasser) vom 13.02.2014 (gemeint ist vermutlich vom 18.02.2014) weiterhin Bestand hat. Hinweis, dass bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB auch auf solche umweltrelevanten Informationen hinzuweisen ist, die nicht mit ausliegen aber das Plangebiet betreffen und zur Verfügung stehen; beispielhaft: Landschaftsplan oder Gutachten aus anderen Planverfahren.	Ableitung des Niederschlagswassers; dieses wird bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Am Dolmen“ zu beachten sein und betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung der 19. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem ist bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach Meinung der Stadt Büdelsdorf ausreichend Rechnung getragen worden.	X		
--	---	---	---	--	--

20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büdelsdorf

- Abwägung der im Zuge der formellen Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen -

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentl. Belange: Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	z. K. genommen	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 - vom 29.04.2014, eingegangen am 29.04.2014	Hinweis, dass die Stellungnahme des Kompetenzzentrums Baumanagement Kiel - K 4 - vom 21.01.2014 weiterhin ihre Gültigkeit behält.	Mit dem Inhalt des Schreibens des Kompetenzzentrums Baumanagement Kiel - K 4 - vom 21.01.2014 hat sich der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr der Stadt Büdelsdorf bereits in seiner Sitzung am 20.03.2014 anlässlich der Abwägung der während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen befasst. Es wurde ein Abschnitt in die Begründung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen, der darauf hinweist, dass das Plangebiet sowohl innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsanlage Brekendorf als auch der Verteidigungsanlage Büdelsdorf liegt. Weiterhin wurde ausgeführt, dass die Flächen innerhalb des Bauschutzbereiches für den Flugplatz Hohn und im Wirkungsbereich von Flugsicherungsanlagen liegen und dass mit Immissionen durch den Flugbetrieb - wie auch im übrigen Teil der bebauten Ortslage - gerechnet werden muss. Auch hierzu war bereits ein entsprechender Hinweis in die Begründung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitendem Bauleitplan aufgenommen worden.	X	X	
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 12.05.2014, eingegangen am 13.05.2014	Die Stellungnahme entspricht dem Wortlaut der Stellungnahme vom 22.01.2014.	Mit dem Inhalt des Schreibens vom 22.01.2014 hat sich der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr der Stadt Büdelsdorf bereits in seiner Sitzung am 20.03.2014 anlässlich der Abwägung der während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen befasst. Da keine Standorte von Denkmälern benannt und weiterhin kein	X		

Anlage 2

				ne Auswirkungen der Planung auf archäologische Kulturdenkmäler festgestellt wurden, sind keine nachrichtlichen Übernahmen in die Planung erforderlich. Dem Hinweis, dass für den Fall einer Entdeckung von Funden oder auffälligen Bodenverfärbungen während der Bauarbeiten eine unverzügliche Benachrichtigung der Fachbehörde zu veranlassen ist, wird bei Baumaßnahmen der Stadt Büdelsdorf gefolgt werden.		
Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde - Fachdienst Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen - vom 20.05.2014, eingegangen am 26.05.2014	Anregung des Fachdienstes Bauaufsicht und Denkmalschutz - Untere Denkmalschutzbehörde -, dass für die Kulturdenkmale Neue Dorfstraße 46 und Neue Dorfstraße 67 beabsichtigt ist, beide Gebäude nach § 5 Abs.2 Denkmalschutzgesetz als Gebäude von „besonderer Bedeutung“ in das Denkmalbuch einzutragen. Nach erfolgter Eintragung wären dann für bestimmte Veränderungen dieser Baudenkmale und / oder ihrer Umgebung dieser Baudenkmale Genehmigungen erforderlich. Außerdem wird vorgeschlagen, in der Planzeichnung das Symbol „K“ gegen „D“ zu tauschen und in der Legende mit „Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung“ statt „Einfaches Kulturdenkmal“ zu erläutern. In der Begründung sollten die Kulturdenkmale erwähnt werden und im Umweltbericht sollte es statt „einfache Kulturdenkmale“, „Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung“ heißen.	Das Gebäude Neue Dorfstraße 67 ist zwischenzeitlich als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung unter Denkmalschutz gestellt worden. Planzeichnung und Begründung sowie Umweltbericht werden dahingehend geändert, dass dies nunmehr durch das Planzeichen „D“ sowie Erläuterung in der Zeichenerklärung als „Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung“ mit der Rechtsgrundlage § 5 Abs.2 Denkmalschutzgesetz nachrichtlich übernommen wird. In der Begründung wird nunmehr ausgeführt, dass es sich bei dem Altbau der Emil-Nolde-Schule, einer ehemaligen Mädchenschule aus dem Jahre 1909 mit Erweiterung um einen weiteren Klassentrakt aus dem Jahre 1912, um eines der wenigen erhaltenen Bauten aus dieser Zeit handelt, das abgesehen von seiner historischen Bedeutung auch besondere architektonische Qualitäten zeigt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sich der Denkmalschutz auf das gesamte historische Schulgebäude erstreckt und bauliche Maßnahmen sowie die Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung, die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten, der Genehmigung durch den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Untere Denkmalschutzbehörde bedürfen. Für das Gebäude Neue Dorfstraße 46 wird der derzeit bestehende Schutzstatus als „Einfaches Kulturdenkmal“ durch Beibehaltung der bisherigen Darstellung mit dem Planzeichen „K“ und Erläuterung in der Planzeichnung als „einfaches Kulturdenkmal“ auf der Rechtsgrundlage § 1 Abs.2 Denkmalschutzgesetz unverändert nachrichtlich übernommen. Die Aussagen im Umweltbericht werden in beiden Fällen entsprechend angepasst. Die Belange des Denkmalschutzes werden im Einzelnen bei den entsprechenden Vorgaben in der verbindlichen Bauleitplanung angemessen beachtet werden.	X			
	Hinweis des Fachdienstes Untere Naturschutzbehörde, dass der Eingriffsminimierung und der verbindlichen Festsetzung von Grünzonen und dem Baumschutz eine erhebliche Bedeutung				X	

	zukommt und dazu unbedingt verbindliche Festsetzungen zu treffen sind.	nimierung sowie rechtsverbindliche Festsetzungen von Grünzonen und zu erhaltender Bäume beachtet werden.			
--	--	--	--	--	--

Bebauungsplan Nr. 53 A „Neubau der Heinrich-Heine-Schule“ der Stadt Büdelsdorf

- Abwägung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen -, soweit diese den nördlichen Teil des Gebietes des bisher in Aussicht genommenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 53 betreffen

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentl. Belange, Nachbargemeinden, Bürger; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung	z. K. genommen	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH vom 27.12.2013, eingegangen am 27.12.2013	Hinweis, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden und diese bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut werden dürfen und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.	Die Anregung berührt nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 A „Neubau der Heinrich-Heine-Schule“, da dieser keine Veränderungen baulicher Anlagen in den betroffenen Bereichen vorsieht. Der beigefügte Lageplan wird den Planern von Erschließungsanlagen bzw. von Hochbaumaßnahmen zur Kenntnis gegeben werden, damit Beeinträchtigungen ausgeschlossen oder ggf. Umliegungen von diesen mit dem Versorgungsträger abgestimmt werden können	X		
Abwasserbeseitigung Rendsburg vom 07.01.2014, eingegangen am 07.01.2014	Hinweis, dass auf Grund begrenzter hydraulischer Kapazitäten im Regenwasser-Kanalnetz bei einer vermuteten weiteren Versiegelung im Gebiet dieses Bebauungsplanes das anfallende Niederschlagswasser nur gedrosselt eingeleitet werden kann. Es wird um Berücksichtigung evtl. erforderlicher Rückhalteräume auf den Grundstücken, die entsprechend den Regeln der Technik und den vorgegebenen Drosselabflüssen nachzuweisen sind, gebeten.	Der Baugrund ist im Bereich nördlich der Neuen Dorfstraße nicht ausreichend sicherfähig. Es wurde eine gutachterliche Untersuchung mit dem Nachweis, dass das zusätzliche Niederschlagswasser über einen Staukanal gedrosselt ordnungsgemäß abgeleitet werden kann, erstellt und mit der Abwasserbeseitigung Rendsburg abgestimmt.	X	X	

Anlage 3

Schleswig-Holstein Netz AG vom 08.01.2014, eingegangen am 09.01.2014	Es bestehen keine Bedenken, sofern bei der Baumaßnahme die bestehenden Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.	Der Hinweis berührt nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 A „Neubau der Heinrich-Heine-Schule“. Es bleibt den Planern von Erschließungsanlagen bzw. von Hochbaumaßnahmen überlassen, sich mit dem Versorgungsträger bzgl. des Verlaufs bestehender Versorgungsstrassen und deren möglicherweise erforderlicher Umlegung sowie insbesondere bzgl. der erforderlichen Ergänzung dieser Anlagen in Verbindung zu setzen.	X		
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei / Landesplanungsbehörde - vom 16.01.2014, eingegangen am 22.01.2014	Bestätigung, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung bestehen und Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Anregung, eine Abstimmung der Bildungsinfrastruktur innerhalb der GEP als zukünftiges Kooperationsfeld zu prüfen.	Die Anregung berührt nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 A „Neubau der Heinrich-Heine-Schule“, da der in Aussicht genommene Standort für die Gemeinschaftsschule dem beschlossenen Schulentwicklungskonzept des Kreises Rendsburg-Eckernförde entspricht; sie wird seitens der Stadt Büdelsdorf jedoch im Rahmen der Beratungen zur GEP thematisiert werden.	X		
NaturFreunde Deutschlands - Ortsgruppe Büdelsdorf e. V. - vom 18.01.2014, eingegangen am 23.01.2014	Anregung, die erheblichen Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen u. a. auf Flora und Fauna bzw. die Versiegelung von Grund und Boden sowie die Lage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu konkretisieren.	Der Anregung ist im Rahmen des Umweltberichtes sowie der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan Nr. 53 A „Neubau der Heinrich-Heine-Schule“ voll inhaltlich gefolgt worden. Die Angaben können aus dem nunmehr ausgearbeiteten Entwurf für das formelle Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs.2 BauGB entnommen werden.	X		
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - vom 21.01.2014, eingegangen am 22.01.2014	Hinweis, dass das Plangebiet sowohl innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsanlage Brekendorf als auch der Verteidigungsanlagen Büdelsdorf liegt und die Schutzbereiche von Anlagen und Geräten der militärischen Flugsicherung für den Flugplatz Hohn betroffen sind. Hinweis, dass auf Grund der schon bestehenden Bebauung keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen bestehen, soweit eine Bauhöhe von 14 m über Gelände nicht überschritten wird.	Es ist ein entsprechender Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 53 A „Neubau der Heinrich-Heine-Schule“ aufgenommen worden. Es ist ein entsprechender Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 53 A „Neubau der Heinrich-Heine-Schule“ aufgenommen worden. Sobald und soweit sich im Ausschreibungsverfahren für den Schulneubau für einzelne Gebäude- oder Bauteile eine größere als die unbedenkliche Bauhöhe von 14 m über Gelände ergeben sollte, wird rechtzeitig eine Abstimmung mit der zuständigen Abteilung des nunmehr zuständigen Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 - in Bonn mit dem Ziel der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung herbeigeführt werden.	X X		

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 22.01.2014, eingegangen am 23.01.2014	Keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. Hinweis, dass für den Fall einer Entdeckung von Funden oder auffälligen Bodenverfärbungen während der Bauarbeiten eine unverzügliche Benachrichtigung der Fachbehörde zu veranlassen ist.	Der Hinweis berührt nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 A „Neubau der Heinrich-Heine-Schule“, da gemäß Stellungnahme keine Auswirkungen der Planung auf archaische Kulturdenkmäler festgestellt wurden. Dem Hinweis wird im Zuge von Bauarbeiten, die seitens der Stadt Büdelsdorf veranlasst werden, gefolgt werden.	X		
Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein vom 27.01.2014, eingegangen am 27.01.2014	Hinweis, dass das im Plangebiet liegende Kulturdenkmal Neue Dorfstraße 67 (ehemalige Mädchenschule von 1909/12) bisher nach § 1 Abs.2 Denkmalschutzgesetz als „einfache Kulturdenkmale“ eingestuft und beabsichtigt ist, das Gebäude nach § 5 Abs.2 Denkmalschutzgesetz als „von besonderer Bedeutung“ einzutragen. Anregung, die Erhaltung des Gebäudes als Planungsziel deutlicher zu beschreiben und dessen Umrisse als Baulinien festzusetzen, wobei auf der Rückseite eine Baugrenze - wie dargestellt - ausreichend ist.	Das Gebäude ist entsprechend seinem jetzigen Status als „Einfaches Kulturdenkmal“ nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden; die Begründung wurde entsprechend ergänzt.	X		
Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - Landeskriminalamt - vom 27.01.2014, eingegangen am 30.01.2014	Hinweis, dass in dem o. a. Gebiet Kampfmittel nicht auszuschließen sind und deshalb die Fläche vor Beginn der Tiefbauarbeiten entsprechen untersucht werden sollte.	Die Anregung ist im nunmehr ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 A „Neubau der Heinrich-Heine-Schule“ beachtet und umgesetzt worden.	X		
Freiwillige Feuerwehr der Stadt Büdelsdorf vom 02.02.2014, eingegangen am 03.02.2014	Es wurden Anregungen zur Bereitstellung der Löschwasserversorgung, der erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsgeräte sowie zum Erfordernis ausreichender Feuerwehrezufahrten vorgetragen.	Der Hinweis berührt nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 A „Neubau der Heinrich-Heine-Schule“ und wird als so vage eingestuft, dass auf eine Untersuchung mit dem daraus resultierenden Kostenaufwand verzichtet wird. Die Stadt Büdelsdorf als Träger der anstehenden Baumaßnahmen wird jedoch die mit Tiefbauarbeiten beauftragten Baufirmen entsprechend informieren.	X		
		Die Hinweise auf Einzelheiten zur Bereitstellung der Löschwasserversorgung sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsgeräte berühren nicht das Bauleitplanverfahren; sie werden anlässlich der ergänzenden Erschließungsmaßnahmen bzw. der Planung des konkreten Bauvorhabens beachtet und in Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr sowie dem Brandschutzingenieur des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgesetzt werden. Die Schaffung ausreichender Feuerwehrezufahrten sowohl von der Neuen Dorfstraße als auch vom Wacholderweg und vom Lorenzenweg wurde im nunmehr ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 A „Neubau der Heinrich-Heine-Schule“ beachtet.	X		

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 04.02.2014, eingegangen am 06.02.2014	Hinweis, dass für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger eine rechtzeitige Abstimmung und Terminierung erforderlich ist.	X	Die Hinweise berühren nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 A „Neubau der Heinrich-Heine-Schule“. Sie werden anlässlich der ergänzenden Erschließungsmaßnahmen bzw. der Planung des konkreten Bauvorhabens von den damit beauftragten Fachplanern zu beachten sein.	
Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde - Fachdienst Regionalentwicklung, Schul- und Kulturwesen - vom 06.02.2014, eingegangen am 07.02.2014	Anregung des Fachdienstes Gesundheitsdienste, die lärmtechnische Untersuchung den weiteren Planunterlagen beizufügen. Anregung des Fachdienstes Bauaufsicht und Denkmalschutz - Untere Denkmalschutzbehörde - das Kulturdenkmal Neue Dorfstraße 67 nachrichtlich in die Planung zu übernehmen und bei evtl. Umbauten oder Anbauten die Belange des Denkmalschutzes angemessen zu berücksichtigen. Hinweis des Fachdienstes Unteren Naturschutzbehörde, dass der Baum- und Artenschutz im Plangebiet sicherzustellen ist. Hinweis des Fachdienstes Wasser, Bodenschutz und Abfall (Untere Bodenschutzbehörde), dass die Sanierung der festgestellten Bodenkontamination in enger Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde zu erfolgen hat und ggf. im Zuge der Sanierung weitere Untersuchungen (Detailuntersuchungen) erforderlich werden können.	X X X	Der Anregung wird nach Überarbeitung des Gutachtens auf Grund der erfolgten Konkretisierung der planerischen Zielvorstellungen bei Vorlage des nunmehr ausgearbeiteten Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 53 A „Neubau der Heinrich-Heine-Schule“ für das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs.2 BauGB gefolgt. Das Gebäude ist entsprechend seinem jetzigen Status als „Ein-faches Kulturdenkmal“ nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen worden; die Begründung wurde entsprechend ergänzt. Die Belange des Denkmalschutzes wurden im Einzelnen bei den entsprechenden Vorgaben in der verbindlichen Bauleitplanung angemessen beachtet. Der Hinweis wurde im nunmehr ausgearbeiteten Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 53 A „Neubau der Heinrich-Heine-Schule“ für das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs.2 BauGB beachtet; hierzu wird insbesondere auf die diesbezüglichen Aussagen im Umweltbericht verwiesen. Der Hinweis betrifft nicht das Bauleitplanverfahren; er wird im Zuge der Baumaßnahmen beachtet werden.	
Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. vom 14.02.2014, eingegangen am 17.02.2014 Anmerkung: Die Stellungnahme wurde wesentlich mit „Bebauungsplan	Anregung, die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen auf mindestens 8 Wochen zu verlängern, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können. Hinweis des Büdelsdorfer TSV, dass der maßgebliche Teil der Hallensportarten in der Sporthalle der Emil-Noide-Schule stattfindet und bereits Baumaßnahmen diesen Spielbetrieb nicht	X	Der Anregung kann im Sinne eines zügigen Verfahrensablaufes nach den Fristen des Baugesetzbuches nicht gefolgt werden. Die beteiligten Verbänden haben die Möglichkeit, bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Terminverlängerung zu erreichen. Der Hinweis betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 A „Neubau der Heinrich-Heine-Schule“. Der Zeitpunkt und der Ablauf von Baumaßnahmen wird seitens der Stadt Büdelsdorf selbstverständlich rechtzeitig mit den davon	X

Nr. 52" bezeichnet; sie bezieht sich inhaltlich jedoch auf den Bebauungsplan Nr. 53	unerheblich beeinträchtigen würden	betroffenen Vereinen und Verbänden abgestimmt werden, um einen möglichst reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.		
Jörg Bäcker, Lorenzenweg 13, Carsten Carstensen, Lorenzenweg 9, Hans Harder, Lorenzenweg 7, Liane Christiansen, Lorenzenweg 5, alle in Büdelsdorf, vom 20.01.2014, eingegangen am 27.01.2014	Anregungen, einen Teil der Flächen im Eigentum der Stadt Büdelsdorf nicht für den Schulstandort zu nutzen sondern dem Wohngrundstück Lorenzenweg 13 zuzuordnen, beplante 2 m hohe und 4 m breite Erdwälle, die mit einer Kirschlorbeerhecke bepflanzt werden, zwischen den Wohngrundstücken und dem Standort der geplanten Gemeinschaftsschule anzulegen sowie zu Gestaltungs- und Nutzungsvorgaben für das geplante Schulgebäude.	Der Anregung, die im öffentlichen Eigentum stehende Fläche für den Ansatz der Gemeinschaftsschule zugunsten der Beibehaltung von Nutzungen zu Wohnzwecken außerhalb von Privatgrundstücken zu verkleinern, wird nicht gefolgt. Im Bebauungsplan Nr. 53 A „Neubau der Heinrich-Heine-Schule“ wird an der Grenze zu den Grundstücken westlich des Lorenzenweges ein 5 m breiter Streifen mit Anpflanzungen aus standortgerechten Gehölzen auf einem 1,20 m hohen Erdwall festgesetzt. X Bezüglich der Anordnung von Fachräumen und der Gestaltung baulicher Anlagen des Schulgebäudes bleibt das Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens abzuwarten.	X	X
Jörg Bäcker, Lorenzenweg 13, Franziska Haid, Lorenzenweg 6, Liane Christiansen, Lorenzenweg 5, alle in Büdelsdorf, vom 02.02.2014, eingegangen am 03.02.2014	Anregungen, den Lorenzenweg weder als Erschließung des Schulzentrums noch als Umleitung für den Fahrradverkehr, als Feuerwehrezufahrt oder als Baustellenzufahrt zu verwenden.	Die Fahrerschließung des Schulzentrums wird entsprechend den Vorgaben im Bebauungsplan Nr. 53 A „Neubau der Heinrich-Heine-Schule“ ausschließlich über die Neue Dorfstraße erfolgen; die Baustellenzufahrt wird über den Wacholderweg geführt. Der Lorenzenweg wird somit nicht durch zusätzlichen Kfz-Verkehr belastet; es muss lediglich eine der drei erforderlichen Zufahrten für die Feuerwehr bei Notfalleinsätzen möglich sein. Weshalb Bedenken gegen eine Nutzung des Lorenzenweges als Radwegführung vorgetragen werden, kann nicht nachvollzogen werden, zumal dadurch weder Immissionen für die angrenzenden Grundstücke ausgehen werden noch Beeinträchtigungen der Verkehrsabläufe in einer Anliegerstraße zu befürchten sind.	X	X

Stadt Büdelsdorf		Baumaßnahme: Bauprogramm	Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchten	
Derzeitiger Bauzustand			Geplanter Bauzustand	
Straßenbeleuchtung			Straßenbeleuchtung	
Typ und Leuchtmittel:		Pilzleuchte mit Quecksilberdampf- lampe Kleine Glockenleuchte mit Quecksilber- dampf- lampe	Typ und Leuchtmittel: Pilzleuchte mit LED Kleine Glockenleuchte mit LED	
			Erläuterungen Es sollen die vorhandenen Leuchten gegen neue Leuchten am selben Standort auf dem vorhandenen Mast ausgetauscht werden. siehe beigefügte Straßenliste	

Umrüstung Straßenbeleuchtung

Straße	Lichtpunkte ca.
Achtern Höben	4
Am Bredschlag	10
Am Fischerende	3
Agnes-Miegel-Straße	17
Akazienstraße	7
Am Grund	3
Birkenweg	9
Eiderweg	8
Emanuel-Geibel-Straße	6
Eschenweg	8
Finkenbargen	1
Friedrich-Hebbel-Straße	3
Fritz-Lau-Straße	4
Fritz-Reuter-Straße	20
Gustav-Falke-Straße	3
Gustav-Frenssen-Straße	3
Heisterort	2
Iven-Kruse-Straße	3
Maulbeerweg	2
Memelstraße	2
Neue Dorfstraße	30
Pappelweg	3
Rosenweg	3
Rotdornstraße	4
Rudolf-Kinau-Straße	1
Rügenstraße	10
Samlandstraße	5
Sudetenstraße	2
Sübenbargen	1
Usedomstraße	8
Wilhelm-Lobsien-Straße	4
Kortenfohr	35
Limkath	3
Meiereistraße	10
Schwarzer Stieg	6
Zur Bücherei	1
Am Friedrichsbrunnen	5
Am Hang	5
Am Kratt	1
Am Obstgarten	4
An der Heidkoppel	2
Buchenweg	2
Friedhofsallee	18
Friemoor	2
Glück-Auf-Allee	6
Heckenweg	4
Immanuel-Kant-Straße	3
John-Brinckman-Straße	6
Krähenberg	4
Matthias-Claudius-Straße	16
Moorweg	22
Pommernweg	10
Timm-Kröger-Straße	9
Wilhelmstraße	9